

Das Verbandsbeschwerderecht –  
konstruktiv und effizient



**Linth-Schnellstrasse (SG)** Das Bundesgericht hebt eine Plangenehmigung des Regierungsrates auf. Begründung: Die Genehmigung darf ohne positiven Vorentscheid der Rodungsbewilligungsbehörde nicht erteilt werden.

## Beispiel 4: Schnellstrasse optimiert

### Das ursprüngliche Projekt

Das unter dem Namen «Linth-Schnellstrasse» im Kanton St. Gallen bekannte Projekt soll einerseits den südlichen Anschluss der Nordumfahrung Rapperswil/Jona mit dem nördlichen Autobahnanschluss des Zubringers Schmerikon verbinden und andererseits einen Anschluss an die Rickenstrasse und damit eine Verbindung zum Toggenburg schaffen. Während die Verbindung Jona-Schmerikon praktisch unbestritten ist, entzündet sich der Konflikt beim Anschluss an die Rickenstrasse. Hier hat der Kanton St. Gallen ein Viadukt über das Aabachtobel vorgesehen. Mit dem Ausbruchmaterial aus einem Tunnelstück der Verbindung Jona-Schmerikon sollen die beiden Flanken des Aabachtobels teilweise aufgeschüttet werden. Dazu ist die Rodung von ca. 1 ha Wald notwendig.

### Das Verfahren

Das Projekt wird 1991 vom Grossen Rat des Kanton St. Gallen genehmigt und nach der Annahme in der Volksabstimmung rechtsgültig.

Gegen das 1992 vom Regierungsrat beschlossene und öffentlich aufgelegte Ausführungsprojekt gehen etliche Einsprachen ein. Es wird deshalb in wesentlichen Punkten überarbeitet und 1994 mitsamt Umweltverträglichkeitsbericht und Rodungsgesuch neu aufgelegt. Gegen dieses geänderte Projekt erheben der VCS, der WWF und der SBN (heute Pro Natura) erneut Einsprache. Wesentlichster Punkt dabei ist, dass die Rodungsvoraussetzung nicht erfüllt und damit das Projekt nicht umweltverträglich ist.

Tatsächlich hat das BUWAL als Rodungsbewilligungsbehörde (Rodungsfläche 5.5 ha) im Rahmen des Verfahrens insgesamt dreimal Stellung genommen. Es war der Meinung, dem Natur- und Landschaftsschutz werde auch nach den Projektänderungen 1994 nicht ausreichend Rechnung getragen; zudem sei die Standortgebundenheit für die Materialablagerungen am Süd-

bord des Aabachtobels nicht nachgewiesen und die Rodungsbewilligung könne demnach nicht in Aussicht gestellt werden.

Trotz dieser Stellungnahme genehmigt der Regierungsrat des Kantons St. Gallen am 20. Dezember 1994 das Ausführungsprojekt und weist gleichzeitig die Einsprachen der Umweltverbände ab. Gegen diesen Genehmigungsentscheid sowie die Einspracheentscheide erheben die Umweltverbände im Januar Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

### **Stolperstein Rodungsbewilligung**

Ohne materielle Prüfung der Rügen stellt sich das Bundesgericht bezüglich der Frage der Rodungsbewilligung hinter die Umweltverbände. Der Regierungsrat hätte die Plangenehmigung nach der negativen Stellungnahme des BUWAL nicht vornehmen dürfen. Sinn und Zweck von Artikel 12 des Waldgesetzes sei es, sicherzustellen, dass beim Einbezug von Wald in eine Nutzungszone (wie eben einen Strassenplan) die notwendige Koordination von Raumplanung und Rodungsverfahren nicht zu Lasten des Waldschutzes gehe: Eine Rodungsbewilligung darf nur aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung erteilt werden, die nicht durch ein vorgegangenes Raumplanungsverfahren präjudiziert werden soll.

Das Bundesgericht zeigt in seinem Entscheid die beiden Möglichkeiten auf, welche dem Regierungsrat zur Verfügung stehen. Entweder verlange der Regierungsrat vom BUWAL eine beschwerdefähige Verfügung und ziehe diese vor Gericht oder er versuche, durch weitere Abklärungen und Anpassungen seines Projektes eine positive Stellungnahme des BUWAL herbeizuführen. Erst wenn ein positiver Rodungsentscheid vorliege, könne der Regierungsrat erneut die Plangenehmigung erteilen.

### **Das Projekt wird überarbeitet**

Der Regierungsrat entscheidet sich dafür, das Projekt in verschiedener Hinsicht zu überarbeiten. Beim umstrittenen Anschluss an die Rickenstrasse bei Neuhaus gibt es jetzt keinen Aatalviadukt, sondern eine der Landschaft angepasste Lösung.

### **Fazit**

Eine Plangenehmigung darf erst erfolgen, wenn die für die Rodungsbewilligung zuständige Behörde (in diesem Falle das BUWAL) eine solche in Aussicht stellt. Dieses Prinzip ist für den Waldschutz elementar.

Im vorliegenden Fall sind für die Landschaft wesentliche Verbesserungen erreicht worden. So konnte – bedingt durch die Redimensionierung des Strassenanschlusses – auf grosse Schüttungen verzichtet werden und damit auch die Rodungsfläche entscheidend verkleinert werden.

### **Kontakte und weitere Unterlagen:**

*VCS Schweiz, Postfach, 3000 Bern 2*

*Adrian Schmid, Tel. 031 328 82 00*

*BGE I A.28 /1995*